

Anlage 1

Preisblatt für das Netzgebiet Innenstadt

für eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW (Haushalts- und kleinere Gewerbekunden)

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Preis für die Leistungsbereitstellung (Grundpreis), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG).
- 1.2 Der Preis für die Leistungsbereitstellung ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und bemisst sich an der vereinbarten maximalen Wärmeleistung. Das Entgelt für die Leistungsbereitstellung besteht aus einem Sockelbetrag – dem sogenannten Grundpreis (GP), der eine vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW abdeckt. Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Messpreis ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt und bemisst sich an der Messeinrichtung. Er beträgt XX €/Monat netto und XX €/Monat brutto.
- 1.5 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (CO₂-Preis) ist ein verbrauchsabhängiges Entgelt und bemisst sich an der gelieferten Wärmemenge. Er ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.6 Der Preis für die Leistungsbereitstellung gemäß Ziffer 1.2 sowie der Messpreis gemäß Ziffer 1.4 sind unabhängig vom Wärmebezug oder einer Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (**7 % bis 31.03.2024, 19 % ab 01.04.2024**) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

2. Preisformeln

- 2.1 Der Preis für die Leistungsbereitstellung: **Grundpreis**

Der Preis für die Leistungsbereitstellung (GP) errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

Grundpreis (Sockelbetrag - vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW):

$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * [(0,5 * \text{Lohnindex}/\text{Lohnindex}_0) + (0,5 * \text{Investitionsgüterindex}/\text{Investitionsgüterindex}_0)]$
--

In dieser Formel bedeutet:

GP_{Aktuell}	Neuer Grundpreis (vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW) in € pro Jahr, netto
GP₀	Basis Grundpreis (vereinbarte maximale Wärmeleistung bis einschließlich 20 kW) 201,36 € pro Jahr, netto

Lohnindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Datenbank GENESIS-ONLINE; Themenbereich 62361-0016 Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste / Bruttostundenverdienste: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige; zu finden unter: WZ08-D Energieversorgung.
L	Aktueller durchschnittlicher Lohnindex beträgt 103,7000 - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist der Durchschnittswert aus den Quartalsdurchschnittswerten des 3. und 4. Quartals des Vor-Vorjahres sowie des 1. und 2. Quartals des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
L₀	Der Basiswert des Lohnindex beträgt 95,7000 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Quartalswerte 1. bis 4. Quartal 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2022 = 100).
Investitionsgüterindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Datenbank GENESIS-ONLINE; Themenbereich 61241-0004 Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen); GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte; zu finden unter: GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten.
I	Aktueller durchschnittlicher Investitionsgüterindex beträgt 119,3917 - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.

I₀	Der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 104,5833 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monatswerte Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2015 = 100).
----------------------	---

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024:

Grundpreis (GP)	
GP _{Aktuell} =	GP ₀ * [(0,5 * L/L ₀) + (0,5 * I/I ₀)]
GP _{Aktuell} =	201,36 € pro Jahr * [(0,5 * 103,7000/95,7000) + (0,5 * 119,3917/104,5833)]
GP _{Aktuell} =	224,03 € pro Jahr netto bzw. 239,71 € pro Jahr (7 % USt.) / 266,60 € pro Jahr (19 % USt.) brutto

2.2 Der Preis für die gelieferte Wärmemenge: **Arbeitspreis**

Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,55 * \text{Erdgasindex}/\text{Erdgasindex}_0) + (0,15 * \text{Biogasindex}/\text{Biogasindex}_0) + (0,3 * \text{Wärmeindex}/\text{Wärmeindex}_0)]$$

In dieser Formel bedeuten:

AP_{Aktuell}	Neuer Arbeitspreis in € pro Megawattstunde (€/MWh), netto
AP₀	Basis Arbeitspreis 62,09 € pro Megawattstunde (€/MWh), netto

Erdgasindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Datenbank GENESIS-ONLINE; Themenbereich 61241-0004 Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen); GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbl. Produkte; zu finden unter: GP09-352227100 Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer.
EG	Aktueller durchschnittlicher Erdgasindex beträgt 267,8083 - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
EG ₀	Der Basiswert des Erdgasindex beträgt 81,3250 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monate Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2015 = 100).
Biogasindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Datenbank GENESIS-ONLINE; Themenbereich 61211-0003 Erzeugerpreisindizes landwirtschaftlicher Produkte: Deutschland, Monate, Landwirtschaftliche Produkte; zu finden unter: Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte insgesamt.
BG	Aktueller durchschnittlicher Biogasindex beträgt 158,9083* - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen. * Bei den Werten des Biogasindex handelt es sich größtenteils noch um vorläufige Werte (Stand 12/2023).
BG ₀	Der Basiswert des Biogasindex beträgt 113,0333 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monate Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2015 = 100).
Wärmeindex	Gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden; Datenbank GENESIS-ONLINE; Themenbereich 61111-0004 Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-5-Steller Hierarchie); zu finden unter: CC13-0455 Fernwärme u.A.
W	Aktueller durchschnittlicher Wärmeindex beträgt 134,8833 - maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. eines Jahres ist das arithmetische Mittel der Monate Juli bis Dezember des Vor-Vorjahres sowie der Monate Januar bis Juni des Vorjahres, gerundet auf vier Nachkommastellen.
W ₀	Der Basiswert des Wärmeindex beträgt 102,1167 und setzt sich zusammen aus dem arithmetischen Mittel der Monate Januar bis Dezember 2019, gerundet auf vier Nachkommastellen (Basis 2020 = 100).

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024:

Bitte beachten Sie die Anmerkungen auf Seite 2 dieser Anlage unter dem Punkt BG. Die nachfolgende Berechnung basiert auf vorläufigen Werten des Biogasindex.

Arbeitspreis (AP)	
AP _{Aktuell} =	$AP_0 * [(0,55 * EG/EG_0) + (0,15 * BG/BG_0) + (0,3 * W/W_0)]$
AP _{Aktuell} =	62,09 € pro MWh * $[(0,55 * 267,8083/81,3250) + (0,15 * 158,9083/113,0333) + (0,3 * 134,8833/102,1167)]$
AP _{Aktuell} =	150,15 € pro MWh netto bzw. 160,66 € pro MWh (7 % USt.) / 178,68 € pro MWh (19 % USt.) brutto

2.3 Der Emissionspreis für die gelieferte Wärmemenge: **CO₂-Preis**

Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (CO₂-Preis) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$\text{CO}_2\text{-Preis}_{\text{Jahr}} = 0,8 * \text{CO}_2\text{-Preis}_0 * \text{nEP}/\text{nEP}_0$$

In dieser Formel bedeuten:

CO₂-Preis_{Jahr}	Neuer CO ₂ -Preis in € pro Megawattstunde (€/MWh), netto
CO₂-Preis₀	Basis CO ₂ -Preis 5,61 € pro Megawattstunde (€/MWh), netto Der CO ₂ -Preis ₀ ergibt sich aus dem gesetzlich festgelegten Vergleichswert für CO ₂ -Emissionen aus der Erzeugung von Wärme gemäß EU Wärme-Benchmark im Beschluss 2011/278/EU: 224,28 g CO ₂ /kWh _{th} .

nEP	Für das jeweilige Kalenderjahr aktuell geltender nationaler Emissionspreis in (€/t CO ₂) gemäß BEHG (derzeit § 10 Abs. 2 BEHG). Stand 12/2023: 45 €/t CO ₂ für den Zeitraum 2024, 55 €/t CO ₂ für den Zeitraum 2025, für den Zeitraum 2026 ist die Auktionierung der Zertifikate in einem Preiskorridor zwischen 55 €/t CO ₂ bis 65 €/t CO ₂ vorgesehen.
nEP₀	Basiswert für den nationalen Emissionspreis 25 €/t CO₂ gemäß § 10 Abs. 2 BEHG.

Berechnungsbeispiel für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024:

CO₂-Preis	
CO ₂ -Preis ₂₀₂₄ =	$0,8 * \text{CO}_2\text{-Preis}_0 * \frac{\text{nEP}}{\text{nEP}_0}$
CO ₂ -Preis ₂₀₂₄ =	$0,8 * 5,61 \frac{\text{€}}{\text{MWh}} * \frac{45 \frac{\text{€}}{\text{t CO}_2}}{25 \frac{\text{€}}{\text{t CO}_2}}$
CO ₂ -Preis ₂₀₂₄ =	8,08 € pro MWh netto bzw. 8,65 € pro MWh (7 % USt.) / 9,62 € pro MWh (19 % USt.) brutto

2.4 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

2.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6

gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.6 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 2.7 Ändern sich die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen oder sonstigen Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses so erheblich, dass die Preise für die Wärmeversorgung für das FVU oder für den Kunden nicht mehr zumutbar sind, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Basispreise und/oder Bestandteile der Preisänderungsklausel erfolgen. Das FVU hat die Gründe hierfür glaubhaft darzulegen.